WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

4.4.2 Der Schadensersatz nach VOB/B

Auch in einem VOB/B-Bauvertrag können dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen. Zumindest soweit der Schaden in einem (engen) Zusammenhang mit einem Baumangel steht, sind die besonderen Voraussetzungen der entsprechenden VOB/B-Vorgaben[1] zu beachten.

Schaden unabhängig von Baumangel

Geht es hingegen um einen **Schaden**, der **nicht auf** einen **Baumangel zurückzuführen** ist, gelten auch in einem VOB/B-Vertrag die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.[2] In einer besonderen Konstellation hat der BGH zudem entschieden, dass Schäden infolge eines Mangels nach allgemeinen Regeln zu ersetzen sind, wenn die **Mangelbeseitigung (technisch) unmöglich** ist.[3] Auch eine Aufklärungspflichtverletzung kann, soweit sie nicht mit einem Mangel zusammenhängt, Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Regeln auslösen.

Beispiel

Der Auftragnehmer erstellt eine Bodenplatte. Es kommt – aus anderen Gründen – zu einer erheblichen Bauzeitverzögerung. Kann der Auftragnehmer erkennen, dass seine – an sich mangelfreie Leistung – wegen der Jahreszeit (Winter) bei längerem Stillstand Schaden nehmen kann, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen. Andernfalls kann er für einen entstehenden Schaden haftbar sein.[4]

---

1 Vgl. § 13 Abs. 7 VOB/B.
2 Vgl. §§ 280 ff. BGB.
3 Vgl. BGH, Urt. v. 08.05.2014 – VII ZR 203/11.
4 Vgl. BGH, Urt. v. 19.05.2011 – VII ZR 24/08.

Abgestuftes System

Von diesen Fällen abgesehen, ist das **abgestufte System der VOB/B** zu beachten, dessen Voraussetzungen im Folgenden dargestellt werden. Die Tatbestände unterscheiden sich dabei nach dem Grad des Verschuldens, der Intensität des Mangels sowie des eingetretenen Schadens.

Tatbestände

Im Einzelnen sind hierbei folgende Tatbestände zu unterscheiden:

- Schadensersatzanspruch für die **Verletzung bestimmter höchstpersönlicher Rechtsgüter** (Leben, Körper, Gesundheit)[1]
- Schadensersatzanspruch bei **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verursachten Mängeln[2]
- Schadensersatz **an der baulichen Anlage** und/oder für den **darüberhinausgehenden Schaden**[3]

Art des Schadensersatzes

Bei der Art des Schadensersatzes und der Bemessung des Schadens gelten wiederum die allgemeinen Grundsätze. Insbesondere hat der Auftragnehmer i. d. R. den Schaden nicht durch eine tatsächliche Beseitigung zu kompensieren, sondern in einem Geldbetrag.[4] Denn die nach dem BGB an sich vorrangige Beseitigung in natura,[5] käme einer Nacherfüllung gleich, die i. d. R. vor der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs auszuscheiden ist. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn der Auftraggeber sich seine Mangelrechte bei der Abnahme nicht vorbehalten hat und daher nur noch der

[1] Vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 1 VOB/B.
[2] Vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B.
[3] Vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 3 Satz 1 bzw. 2 VOB/B.
[4] Vgl. §§ 249, 251 BGB.
[5] Vgl. § 249 Abs. 1 BGB.

Schadensersatzanspruch bleibt.[1] Dass in diesen Fällen der von der VOB/B stärker noch als nach dem BGB postulierte **Vorrang der Nacherfüllung** ggf. ausgehebelt wird, nimmt die Rechtsprechung hin.[2] Für den Umfang des Schadensersatzanspruchs ist es auch in der VOB/B zudem unbeachtlich, ob der Auftragnehmer für eine tatsächlich mangelhafte Leistung einzustehen hat oder „nur" für eine Verletzung der Bedenkenhinweispflicht.[3]

Auch im Hinblick auf die Bewertung, ob ein **Verschulden** des Auftragnehmers[4] vorliegt, ob und wann der Auftragnehmer für gesetzliche Vertreter oder **Erfüllungsgehilfen**[5] haftet und wann sich der Auftraggeber ggf. ein **Mitverschulden**[6] zurechnen lassen muss, gelten die allgemeinen (BGB-)Regeln für alle Schadensersatzansprüche der VOB/B gleichermaßen.

Rechtliche Möglichkeit

Nach Auffassung des OLG München setzt ein Schadensersatzanspruch nach der VOB/B grundsätzlich zudem die **rechtliche Möglichkeit der Mangelbeseitigung** voraus. Diese kann z. B. dann fehlen, wenn dem Generalunternehmer, der seinem Subunternehmer eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt hat, von seinem Auftraggeber während des Laufs dieser Frist gekündigt wird.[7]

---

1 Vgl. § 640 Abs. 3 BGB n. F., der auch für VOB/B-Verträge gilt.
2 Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.1980 – VII ZR 228/79; a. A. OLG Schleswig, Urt. v. 18.12.2015 – 1 U 125/14.
3 Vgl. § 4 Abs. 1, 3 bzw. § 13 Abs. 3 VOB/B; BGH, Urt. v. 17.02.1964 – VII ZR 200/62.
4 Vgl. § 276 BGB.
5 Vgl. § 278 BGB (i. V. m. § 10 Abs. 1 VOB/B).
6 Vgl. § 254 BGB.
7 Vgl. OLG München, Urt. v. 12.02.2008 – 13 U 4578/07.

4.4.2.1 Schadensersatz bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

Der Auftragnehmer haftet zunächst grundsätzlich uneingeschränkt für Schäden, die der Auftraggeber durch die Verletzung bestimmter höchstpersönlicher Rechtsgüter erleidet.

Voraussetzungen

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Vorliegen eines Baumangels
2) Schuldhafte Verursachung des Baumangels
3) Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit (Rechtsgutsverletzung)
4) Kausaler Zusammenhang zwischen Baumangel und Rechtgutsverletzung
5) Schaden
6) Kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden

Verbot in AGB

Die Aufnahme dieser Regelung ist dem entsprechenden **Verbot** geschuldet, die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch **allgemeine Geschäftsbedingungen zu begrenzen** oder gar auszuschließen.[1] Diese Einschränkung gilt zwar nur für eine mindestens fahrlässige Herbeiführung der (Pflicht-)Verletzung. Andernfalls läge aber (gar) kein Verschulden vor und gäbe es auch keinen Schadensersatzanspruch. Da es sich bei der VOB/B um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt bzw. die entsprechenden Regelungen auf die VOB/B angewendet werden,[2]

[1] Vgl. § 309 Nr. 7a BGB.

[2] Vgl. die Darstellung zum Rechtscharakter der VOB/B und der „Privilegierung“ an anderer Stelle in diesem Werk.

ist diese Regelung in die VOB/B aufgenommen worden, um die Wirksamkeit der anderen, in Teilen einschränkenden Regelungen zum Schadensersatz zu erhalten. Auch wenn sich dies im Wortlaut der VOB/B-Regelung nicht explizit wiederfindet, haftet der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für entsprechende Fehlleistungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.[1]

Verkehrssicherungspflichten

Die umfassende Haftung des Auftragnehmers bezieht sich indes nur auf Schäden, die auf Mängel zurückzuführen sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten, die ihm im Hinblick auf die Sicherheit der am Bau Beteiligten oder Dritter obliegen (Verkehrssicherungspflichten), haftet er hieraus nach allgemeinen Grundsätzen.[2]

4.4.2.2 Schadensersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet weiterhin grundsätzlich für alle Schäden, die infolge eines Mangels entstehen, den er **grob fahrlässig** oder gar vorsätzlich herbeigeführt hat.[3]

Voraussetzungen

Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Vorliegen eines **Baumangel**s.
2) **Grob fahrlässige** oder **vorsätzliche Verursachung** des Baumangels[4]

---

1 Vgl. *Wirth* in: Ingenstau/Korbion, VOB – Teile A und B, 20. Aufl., 2017, § 13 Abs. 7, Rn. 52.
2 Vgl. §§ 823 ff. BGB.
3 Vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B.
4 Vgl. § 10 VOB/B.

3) **Schaden**

4) **Kausaler Zusammenhang** zwischen Baumangel und Schaden

AGB-Recht

Auch diese Haftungsregelung hat ihren Ursprung im AGB-Recht. Denn der Verwender von allgemeinen Geschäftsbedingungen soll sich für zumindest grob fahrlässige und daher i. d. R. ohne weiteres vermeidbare Pflichtverletzungen nicht von vorneherein freizeichnen können.[1] Aufgrund der Einstufung der VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingung(en) war dieser gesetzlichen Einschränkung Rechnung zu tragen. Entgegen früherer Fassungen der VOB/B[2] kommt es auch nicht mehr auf die Qualität des Mangels an. Es ist also nicht entscheidend, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht.

Maßgeblich kommt es also darauf an, dass dem Auftragnehmer hinsichtlich des Mangels **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** vorzuwerfen ist.

Vorsatz

Dabei erfordert der Vorsatz zumindest das **Bewusstsein des Auftragnehmers, rechts- oder vertragswidrig gehandelt zu haben**.[3] Dies kann bei einer bewussten Abweichung von der vertraglich vereinbarten Ausführungsart anzunehmen sein, erfordert aber immer die Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Beispiel

Führt der Auftragnehmer etwa eine Leistung abweichend von den vertraglichen Vorgaben aus und beruft sich dabei auf eine entsprechende **Vereinbarung mit dem Auftraggeber** während der Bauausführung, kann

[1] Vgl. § 309 Nr. 7b BGB.
[2] Vgl. § 13 Abs. 7 Nr. 1 VOB/B 2000.
[3] Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.04.2015 – I-23 U 82/14.

das zu einem Entfallen des Vorsatzvorwurfs führen.[1] Soweit der Auftragnehmer eine solche Absprache dezidiert darlegt, ist es Sache des Auftraggebers, zu beweisen, dass es eine solche Absprache nicht gegeben hat.

Grobe Fahrlässigkeit

Ähnliches gilt für die Begründung **grober Fahrlässigkeit** bei der Verursachung eines Mangels. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen, so dass auch hier ein Auftragnehmer grob fahrlässig handelt, wenn er die Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, indem er schon einfachste naheliegende Überlegungen nicht anstellt und das nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.[2] Auch das Außer-Acht-Lassen der jedem einleuchtenden Vorsichtsmaßnahmen bei der Ausführung, könne grobe Fahrlässigkeit begründen.[3]

Indizien

Indizien für eine grobe Fahrlässigkeit können sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer gegen Regeln verstößt, die für die Erbringung eines mangelfreien Werks zwingend erforderlich sind. Auch die Abweichung von der Statik oder das Weglassen einer Absturzsicherung kann grobe Fahrlässigkeit begründen.[4]

Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt nach den allgemeinen Grundsätzen beim Auftraggeber[5] und ist – zumindest für Fälle des Vorsatzes – nicht immer einfach zu erfüllen.

---

1 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.04.2015 – I-23 U 82/14 – Rn. 17.
2 Vgl. BGH, Urt. v. 30.01.2001 – VI ZR 49/00.
3 Vgl. OLG Zweibrücken, Urt. v. 30.11.1999 – 8 U 62/99; BGH, Beschl. v. 23.11.200 – VII ZR 481/99.
4 Vgl. *Wirth* in: Ingenstau/Korbion, VOB – Teile A und B, 20. Aufl., 2017, § 13 Abs. 7, Rn. 59.
5 OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.04.2015 – I-23 U 82/14 – Rn. 17.

WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten

Sicherer Umgang mit Gewährleistung und Mangelansprüchen in der Baupraxis

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123
E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5866

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com